

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 404/76 BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Elise Amalie K[REDACTED],

W[REDACTED] W[REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

FREISTAAT BAYERN,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Fai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. Juli 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat zu Recht die Berufung als unzulässig verworfen, weil sie nicht innerhalb der vom Vorsitzenden des Berufungsgerichts bis zum 30. Juni 1976 verlängerten Begründungsfrist begründet worden ist. Hiergegen wendet sich die Klägerin auch nicht. Sie macht geltend, ihr stünden Wiedereinsetzungsgründe zur Seite. Darauf kann jedoch die nach § 519 b Abs. 2 ZPO erhobene Beschwerde nicht gestützt werden (BGH NJW 1968, 107).

66

- 3 -

Den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumnung der Berufungsbegründungsfrist hat das Oberlandesgericht abgelehnt. Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin kein Rechtsmittel eingelegt. Der Wiedereinsetzungsantrag ist deshalb nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)